

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> FAK <input checked="" type="checkbox"/> WE <input checked="" type="checkbox"/> ZUV		Schlagwort : Zahlungsverzug	Gruppe D
Bearbeiter/in: Fr. Bartel		Dieses Rundschreiben ersetzt: Rdschr. „Fälligkeit von Zahlungen“ vom 29.04.2000	
Stellenzeichen / Telefon: III A / 22343	Datum: 29.08.2014		

Zahlungsverzug

Das [Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr](#)¹ ist am 29. Juli 2014 in Kraft getreten. Es ist auf alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge und AGB anzuwenden. Das Gesetz ändert im Wesentlichen §§271a, 286, 288, 308 und 310 BGB (Schuldrecht). Der Gesetzgeber regelt die Verzugsfolgen in den Fällen, in denen ein Unternehmer oder ein öffentlicher Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät und verschärft die Folgen des Zahlungsverzugs. Grundsätzlich ist eine Rechnung nach dem neuen Gesetz nach Ablauf der vereinbarten Frist sofort fällig, ohne dass der Gläubiger (Rechnungsaussteller) aktiv werden muss.

Neu eingeführt wird eine Schadenspauschale von 40 Euro als Mindestersatz für die Beitreibungskosten im Verzugsfall. Der Anspruch auf diese Pauschale entsteht unabhängig von den tatsächlichen Kosten des Verzugsschadens und bedarf keiner gesonderten Mahnung. Diese Schadenspauschale wird jedoch nur dann von der TU Berlin gezahlt, wenn sie von dem Rechnungsaussteller schriftlich eingefordert wird.

Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz muss die TU Berlin das Zahlungsverhalten prüfen und an die neuen Verhältnisse anpassen.

Der Servicebereich Finanzen hat die Rechnungen, die an der TU Berlin eingehen, hinsichtlich der Angabe der Fälligkeiten geprüft. Bei den folgenden Fälligkeitsangaben ist ab sofort der Fälligkeitstag auf der Auszahlungsanordnung wie folgt einzutragen:

- a) *Angabe auf der Rechnung: „Sofort“*
Bei einem Zahlungstermin „Sofort“ gilt als „Fälligkeitstag“ der Tag des Eingangs der Rechnung an der TU Berlin. Der Briefumschlag der Rechnung ist dem Schriftstück beizufügen.
- b) *Angabe auf der Rechnung: zu einem festen **Kalendertermin** z.B. 20.08.2014*
Der Kalendertermin (hier: 20.08.14) ist als „Fälligkeitstag“ zu übernehmen.
- c) *Angabe auf der Rechnung: innerhalb eines **Zeitraumes** z.B. von 10 Tagen*
Als Fristbeginn gilt der Zugang der Rechnung. Der „Fälligkeitstag“ ist ab dem Datum des Tages des Eingangs der Rechnung an der TU Berlin (hier: zuzüglich 10 Kalendertage) zu ermitteln. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- und Feiertag, dann tritt an diese Stelle der nächste Werktag. Der Briefumschlag der Rechnung ist dem Schriftstück beizufügen.

¹ BGBl Teil I 2014, Nr. 35 vom 28.07.2014, Seite 1218

- d) *ohne Angabe eines Zahlungstermins auf der Rechnung*
Diese Rechnungen sind wie unter a) zu behandeln.

Es ist durch alle am Rechnungsbearbeitungsvorgang beteiligten Personen sicherzustellen, dass Zahlungsfristen eingehalten werden. Für die Bearbeitung und Zahlbarmachung in der Finanzabteilung sind fünf Werktage zu berücksichtigen.

Bei Geldüberweisungen gilt die Forderung erst dann als erfüllt, wenn diese **auf dem Konto des Rechnungsausstellers gutgeschrieben** ist. Bei einer SEPA-Überweisung beträgt die Abwicklungszeit im nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in Europa seit Januar 2012 nur noch einen Bankgeschäftstag.

Zu Ihrer Unterstützung z.B. bei Rückfragen durch die Rechnungsaussteller wird im Berichtswesen „SuperX“ eine neue Spalte „Valuta“ zur Verfügung gestellt.

Buchungsbericht												
Haushaltsjahr: 2014 ; Mittelart: Alle ; Buchungsart: Ist ; Sortierung nach: Buchungsdatum ; Buchungsdatum 11-Sachausgaben ; OKZ/Projekt: 7340-UK ; User: Bereich73 Stand: 15.08.2014												
Datensatz 1 - 30 von insgesamt 34 Sätzen 												
Kapitel	DR	Titel	Uk	Okz/Projekt	Kst/A-Art	Hül	Buch Art	BuchDat	Valuta	RechDat	RechNr	BuchBetrag
00073	11	51101	00	7340	73400000	31	H	30.07.2014	31.07.2014	04.07.2014	7300869944	317,14
00073	11	51111	00	7340	73400000	7	H	30.07.2014	31.07.2014	07.07.2014	1356277	273,32
00073	11	51803	00	7340	73400000	15	H	29.07.2014	30.07.2014	20.07.2014	1113823338	62,78

Das Datum „Valuta“ ist das Ausführungsdatum der Zahlung durch die UK. Bei Zahlungen an Dritte ist dieses Datum der Tag, an dem die Zahlung vom Konto der TU Berlin abgebucht wurde (Datum auf dem Kontoauszug).

Das Buchungsdatum (BuchDat) ist das Erfassungsdatum bei III B.

Bitte überprüfen Sie in Ihrem Verantwortungsbereich den Prozess zur Rechnungsbearbeitung. Rechnungen sollten unverzüglich in den Geschäftsgang zur Zahlung gegeben werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kann es im Verzugsfall jetzt teuer werden, da auch ohne Nachweis der Kosten bei einem Verzug von einem Tag der Rechnungsaussteller die Pauschale von 40 Euro verlangen kann.

Wenn es sich abzeichnet, dass eine Rechnung nicht pünktlich bezahlt werden kann, sollten Sie den Rechnungsaussteller darüber informieren, ihm die Gründe dafür mitteilen und einen neuen Zahlungstermin vereinbaren.

Ich bitte Sie, die Informationen dieses Rundschreibens in Ihrem Verantwortungsbereich bekannt zu machen und deren Umsetzung sicher zu stellen. Die Finanzabteilung wird Sie gerne unterstützen und steht Ihnen in Zweifelsfällen zur Beantwortung etwaiger Fragen zur Verfügung.

Der Leitfaden zur Bearbeitung von Zahlungsanordnungen wird aktualisiert. Ausführliche Informationen zu den Begriffen Fälligkeitstermin, Zahlungs- und Abnahmefristen, Zahlungsverzug und Verzugsschaden finden Sie im Glossar des Leitfadens.

Im Auftrag

Prof. Dr. Gutheil
Kanzlerin